

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 135/2022
vom 19. Dezember 2022**

**Corona:
Verlängerung der Corona-Regelungen in NRW bis zum 31. Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land NRW hat aktuell die bisher bis zum 31. Dezember befristeten Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) und Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) bis zum 31. Januar 2023 in weiten Teilen unverändert verlängert. Die beiden Verordnungen in der ab dem 23. Dezember 2022 geltenden Fassung sind beigelegt (**Anlagen 1 und 2**). Geringfügig geändert wurde auch die Coronateststrukturverordnung (**Anlage 3**).

Als inhaltliche Änderungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Für Besucher von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sowie von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen gilt eine Ausnahme von den Testpflichten gemäß § 28b Abs. 1 IfSG.
Zukünftig reicht es aus, dass diese Besucher an dem Tag des Besuchs einen Coronaselbsttest vornehmen und dies auf Verlangen gegenüber der für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zumindest mündlich versichern (siehe § 5 Abs. 3a CoronaSchVO n. F.). Die Pflicht der Einrichtung, im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes eine Testung anzubieten, bleibt von dieser Regelung unberührt.
Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden.
Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.
- Für Besucher von Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 CoronaSchVO (z. B. Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Justizvollzugsanstalten oder Heime der Jugendhilfe) ist die Testpflicht ebenfalls zugunsten eines am Besuchstag durchzuführenden Coronaselbsttests gelockert worden (siehe § 4 Abs. 4 und 6 CoronaSchVO).

- Die Pflicht zur fünftägigen Isolierung ab der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Coronaschnelltest) wird dahingehend präzisiert, dass die Isolierungspflicht für 5 **volle** Tage besteht und der Tag der Testvornahme bei der Berechnung der Isolierungsdauer nicht mitgerechnet wird (siehe § 8 Abs. 3 CoronaTestQuarantäneVO n. F.)
- Die bisherige, im Verordnungskontext enthaltene "Empfehlung" des Ordnungsgebers (siehe § 8 Abs. 4 CoronaTestQuarantäneVO a. F.), auch nach Beendigung der Isolierung bis zum zehnten Tag ab dem erstmaligen Auftreten von Symptomen oder ab der Vornahme des ersten positiven Tests im Kontakt mit vulnerablen Personen eine Maske zu tragen, entfällt.
- Das Tätigkeitsverbot nach § 9 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die einer Testpflicht nach § 28b Absatz 1 IfSG oder § 4 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, entsteht zukünftig mit Vorliegen eines positiven Coronaschnelltests oder PCR-Tests (bisher: Tätigkeitsverbot im Anschluss an die Absonderung).
Eine gesonderte Anordnung ist weder für den Beginn noch das Ende des Tätigkeitsverbots erforderlich. Zur Beendigung des Tätigkeitsverbots ist zukünftig auch ein beaufsichtigter Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung ausreichend, wenn das Ergebnis bescheinigt wird (siehe § 9 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO n. F.).

Begründungen zu den Verordnungen liegen noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen